



Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1965 - PlanzV 65)

1. Art der baulichen Nutzung

- GE Gewerbegebiete
- GEN Gewerbegebiete mit Nutzungsbeschränkung
- GIN Industriegebiete mit Nutzungsbeschränkung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Füllschema der Nutzungsschablone

GE	Art der baulichen Nutzung	
II 0	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise o = offene
II als Höchstgrenze		
0,4 (0,8)	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)

- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche
- Grünfläche

Sonstige Planzeichen

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nutzungsgebiete
- Bahnanlagen

Angefertigt im Dezember 2007 unter Berücksichtigung der durchgeführten Änderungen.

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 2 - 056 - 1

1. Außenanlagen

1.1 Einfriedigungen

a) GE-, GEN-, GIN-Gebiete:
Einfriedigungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise können künstliche Einfriedigungen an hinteren und seitlichen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn hierdurch das Gesamtgrünkonzept nicht beeinträchtigt wird.

1.2 Landschafts- und Gartengestaltung

a) GE-, GEN-, GIN-Gebiete:
Die nichtbebaubaren Grundstücksflächen sind flächig einzugrünen (Bodendecke, Rasen) und mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten - § 9 (1) 15 BauVO - Bei Eckgrundstücken ist innerhalb der Sichtdreiecke das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nicht zulässig. Wege und Kfz-Abstellplätze in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu befestigen. Kiesbelag und wassergebundene Decken sind nicht zulässig. Vorhandene Bäume außerhalb der überbaubaren Fläche sind grundsätzlich zu erhalten, innerhalb der überbaubaren Flächen nur, soweit diese nicht überbaut werden.

1.3 Stellplätze

Bei Gemeinschaftsstellplatzanlagen ist je 4 Stellplätze ein hochstämmiger einheimischer Baum zu pflanzen.

2. Dächer

a) GE-, GEN-, GIN-Gebiete:
Zulässig sind alle Dachformen außer Walmdach. Dachneigung 0 - 30°.

2.3 Ausnutzung

a) GE-, GEN-, GIN-Gebiete:
Die in § 8 BauNVO (Gewerbegebiete) Abs. (3) Satz 1 und in § 9 BauNVO (Industriegebiet) Abs. (3) Satz 1 aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind allgemein zulässig.

2.4 Bauweise

GE-, GEN-, GIN-Gebiete:
In Abweichung zur Festsetzung offene Bauweise sind Gebäude mit Abmessungen über 50 m zulässig (§ 22 BauNVO).

2.5 Material

a) GE-, GEN-, GIN-Gebiete:
Geneigte Dachflächen sind mit dunklen, nichtglänzenden Material einzudecken.
Horizontale Dachflächen sind entweder zu bepflanzen, mit Platten abzudecken oder mit einer Kiesabdeckung zu versehen.

2.6 Nebenanlagen (§§ 14 und 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen und Garagen können nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
Unterirdische Schwimmanlagen können ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.

3. Einschränkungen

In den mit GIN (Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung) ausgewiesenen Nutzungsgebieten wird die Ansiedlung von Industriebetrieben auf die angrenzenden Immissionsschutzbedürftigen Gebiete eingeschränkt.
Der Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen wird die Abstandsliste als Anhang zum Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW-III B 1-8804 - vom 25.7.1974 zugrunde gelegt.
In den mit GEN (Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung) ausgewiesenen Nutzungsgebieten sind gemäß § 8 (4) BauNVO nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig.
Der Kiever Ring ist beidseitig anbaufrei. Zu- und Abfahrten dürfen nicht angeordnet werden.

4. Außerkräften sonstiger Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt folgender Bebauungsplan außer Kraft: 2 - 056 01

Bestandsangaben	Plangrundlage	Rechtsgrundlage	Beschluss zur Aufstellung	Beschluss des Entwurfes	Offenlegung	Änderungen	Beschluss als Satzung	Genehmigung	Bekanntmachung
<ul style="list-style-type: none"> Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Nutzungsgrenze Bordstein, Fahrbahnbegrenzung Mauer Hecke Regenpunkt mit Nummer Böschung Baum, Baumreihe Gebäude mit Geschosshöhe und Hausnummer Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriegebäude Durchfahrt, Arkade Höhenlage 0, NN Kiv-Kabel 	<p>Die vorliegende Plangrundlage ist entstanden durch Vergrößerung/Korrektur der amtlichen Katasterkarte, Neukartierung. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.</p> <p>Kleve, den 15.4.1976</p> <p>Michels</p> <p>öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:</p> <p>§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304), und</p> <p>a) für die planerischen Festsetzungen § 2, § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.8.1960 (BGBl. I 1960, S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968, S. 1237)</p> <p>b) für die baurechtlichen Festsetzungen § 103 Abs. 3 der Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F. vom 27.1.1970 (GV NW 1970, S. 56) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 28.11.1960 (GV NW 1960, S. 433) i.d.F. der VO vom 21.4.1970 (GV NW 1970, S. 299)</p>	<p>Dieser Plan umfasst das Gebiet für die Rat der Stadt Kleve gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23.8.1960 am 10.11.1976 beschlossen hat.</p> <p>Kleve, den 16.4.1976</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(van de Loo)</p> <p>Ratsmitglied</p> <p>(Weyers)</p>	<p>Diesem Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Stadt Kleve gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23.8.1960 am 10.11.1976 beschlossen.</p> <p>Kleve, den 16.4.1976</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(van de Loo)</p> <p>Ratsmitglied</p> <p>(Weyers)</p>	<p>Dieser Bebauungsplan und der dazugehörige Textteil haben gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23.8.1960 auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.4.1976 bis 19.5.1976 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.</p> <p>Kleve, den 15.10.1976</p> <p>Kleve, den</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Joeken)</p> <p>Der Stadtdirektor</p> <p>(Dr. Schröder)</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vorgezeichneten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (3) BauG durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom ... geändert worden. Die Änderungen sind in violetter Farbe eingetragen.</p> <p>Kleve, den</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(van de Loo)</p> <p>Ratsmitglied</p> <p>(Moll)</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Kleve gemäß § 10 des BBauG vom 23.8.1960 mit seinem Textteil am 30.6.1976 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Kleve, den 15.10.1976</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(van de Loo)</p> <p>Ratsmitglied</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23.8.1960 mit seinem Textteil mit Verfügung vom 22.4.1977 genehmigt.</p> <p>Düsseldorf, den 22.4.1977</p> <p>Der Regierungspräsident</p> <p>Gesler</p> <p>im Auftrage</p>	<p>Die Genehmigungsvorgänge des Regierungspräsidenten vom 22.4.1977 ab 22.4.1977 sowie Ort und Zeit der Auslegung des Genehmigten Bebauungsplanes ist gemäß § 12 des BBauG vom 19.7.1976 bekannt gemacht worden.</p> <p>Kleve, den 1.8.1977</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Liffens)</p> <p>Der Stadtdirektor</p> <p>(Dr. Schröder)</p>

Bebauungsplan

Stadt Kelle

Nr. 2 - 056 - 1

Gemarkung: Kellen
Flur: 8 + 9
Maßstab: 1 : 2000